

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nikitscher Metallwaren Gesellschaft m.b.H.

(Stand: Jänner 2011)

ALLGEMEINES

Für sämtliche Angebote, Verkäufe, Werkleistungen und Lieferungen der Nikitscher Metallwaren Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden auch „AN“ oder „Auftragnehmer“ genannt) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils aktuellsten Version, auch wenn in unserem Angebot, unserer Auftragsbestätigung odgl. nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder diese dem Vertragspartner nicht gesondert übermittelt werden. Dies gilt auch für Folgeaufträge, auch wenn nicht wiederum auf die Geltung dieser Bedingungen gesondert hingewiesen wird. Durch die Auftragserteilung gelten diese Bedingungen jedenfalls im vollen Umfang als anerkannt.

Abweichende Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers (im Folgenden auch kurz „AG“ genannt) oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Ihrer Geltung nicht gesondert widersprochen wird; Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen von uns unterschrieben sein.

Mündliche oder telefonische Abmachungen erlangen erst Rechtsgültigkeit und sind für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Für Feuerverzinkungsaufträge gelten ergänzend die technischen und kaufmännischen Lieferbedingungen für die Feuerverzinkung sowie die technischen Lieferbedingungen von Fertigteilen aus Stahl und sonstigen Eisenwerkstoffen des Fachverbandes der Eisen- und Metallwarenindustrie Österreichs.

Für Pulverbeschichtungsaufträge gelten ergänzend die technischen und kaufmännischen Lieferbedingungen für die Pulverbeschichtung.

ANGEBOTE/VERTRAGSABSCHLUSS

Alle unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend und gelten ab Werk, ohne Verpackung, ohne Verladung, ohne Versicherung, ohne Ein- bzw. Ausfuhrabgaben, ohne Lagerkosten und ohne Umsatzsteuer, wenn nichts Gegenteiliges vermerkt ist.

Verpackungsmaterial wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

Unsere Angebote stellen lediglich die Einladung an den AG dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein für uns verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn wir nach Erhalt der schriftlichen Bestellung des AG eine schriftliche Auftragsbestätigung versenden und/oder die Lieferung bzw. Leistung von uns tatsächlich ausgeführt wird.

Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung (wie beispielsweise Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten udgl.) sowie unsere Darstellungen (wie beispielsweise Zeichnungen, Abbildungen, udgl.) stellen nur unverbindliche Richtwerte bzw. Orientierungshilfen dar. Daraus können keine garantierten Eigenschaften oder sonstige verbindliche Zusagen unsererseits abgeleitet werden, sondern sind lediglich unverbindliche Beschreibungen und/oder Kennzeichnungen der Lieferung bzw. Leistung. Handelsübliche Abweichungen bzw. Abweichungen, aufgrund technischer Erfordernisse und/oder rechtlicher Vorschriften sowie die Ersetzung von

Bauteilen durch gleichwertige Bauteile ist uns jedenfalls gestattet, sofern dadurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen bzw. uns bekannt gegebenen Zweck nicht beeinträchtigt ist. Auf allfällige Besonderheiten (wie beispielsweise Verbot des Einsatzes bestimmter Grundstoffe, udgl.) hat uns der AG gesondert hinzuweisen. Die Zulässigkeit der von uns bei der Erbringung der Lieferung bzw. Leistung eingesetzten Materialien wird von uns nicht gesondert geprüft und ist jegliche Haftung unsererseits in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Mündliche oder telefonische Abmachungen und Abänderungen erteilter Aufträge haben nur dann Gültigkeit, wenn sie ebenfalls von uns schriftlich bestätigt werden; ebenso Sondervereinbarungen mit unseren Angestellten und Vertretern.

Erteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Ist eine Bestellung bereits bestätigt bzw. wurden bereits Teilleistungen bzw. Teillieferungen daraus erbracht und wird von uns festgestellt, dass die Kreditwürdigkeit/Bonität des AG den erforderlichen Ansprüchen nicht genügt, so ist es uns gestattet, Vorauszahlungen oder hinreichende Sicherstellungen des Auftragswertes zu verlangen bzw. vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.

Der AG bleibt solange an seine Bestellung gebunden, bis er von uns eine schriftliche Annahme oder Ablehnungserklärung erhält oder im Einzelfall von uns der Auftrag stillschweigend ausgeführt wird.

Im Falle der Zurückziehung eines Auftrages durch den AG sind wir berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 20 % des Auftragswertes bzw. bei nachweisbar größerem Aufwand die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Angebote bzw. Angebotsunterlagen sowie die überreichten Pläne, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen dürfen Dritten nur mit Zustimmung von uns zugänglich gemacht werden.

PREISE

Unsere Preise verstehen sich in der Regel ab Werk bzw. Lager, unverpackt, ohne Versicherung, unverzollt und ohne sonstige Einfuhrabgaben und sind grundsätzlich freibleibend. In den Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten und daher zusätzlich zu bezahlen. Sofern keine andere Währung angegeben ist, handelt es sich um EURO-Angaben.

Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung angeführten Leistungs- und Lieferumfang. Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Preislisten-Artikel werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreisen verrechnet.

Falls in der Zeit zwischen Auftragsabschluss und Lieferung kollektivvertragliche Lohnerhöhungen, Transport- oder Materialpreissteigerungen eintreten, sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, wenn die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart wurden. Auch bei vereinbarten Festpreisen sind wir bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten nach Abschluss des Vertrages (=Datum der Auftragsbestätigung) berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich wesentliche Einflussgrößen unserer Kostenkalkulation (Personalkosten, Energie, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Transportkosten, udgl.) ändern. Dies gilt auch, wenn es sich um Teile eines Gesamt- oder Rahmenauftrages handelt.

Bei allen anderen Artikeln sind berechtigt unsere individuell kalkulierten Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung von der Kalkulation der Preise zu Grunde gelegten Umstände eingetreten ist. Dies gilt insbesondere bei Preisschwankungen, Lohnerhöhungen oder in Fällen nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche unsere Lieferung unmittelbar oder mittelbar betroffen oder versteuert wird.

Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung (beispielsweise werden von einem Angebot mit mehreren Positionen nur einzelne Positionen beauftragt) behalten wir uns eine entsprechende Preisänderung ausdrücklich vor.

Berechnungsgrundlage für die Feuerverzinsung ist ausschließlich das bei uns ermittelte Ausgangsgewicht.

Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, bei Kleinaufträgen einen Mindestpreis zu verrechnen.

Bei Lieferungen frei Haus ist das Abladen und Vertragen im Preis nicht enthalten und es werden Zufahrtswege vorausgesetzt, die mit schweren Lastkraftwagen samt Anhänger befahren werden können. Abladeverzögerungen und -schäden, sowie Verzögerungen durch nicht befahrbare Anfahrwege gehen zu Lasten des AG.

Wir der bestätigte Liefertermin seitens des AG nicht eingehalten, so sind wir berechtigt alle damit verbundenen Kosten wie Lagerkosten, Manipulationskosten, Finanzierungskosten udgl. dem AG in Rechnung stellen.

Bei Anschlussaufträgen sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für jede Zahlung gelten die auf unseren Auftragsbestätigungen bzw. Fakturen festgelegten Bedingungen. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Rechnungssumme binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug in der vereinbarten Währung zur Zahlung fällig. Weiters sind wir berechtigt, eine angemessene Anzahlung in Höhe von einem Drittel der Auftragssumme zu verlangen.

Die Zahlungen sind – soferne nichts anderes vereinbart wird – in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei zu Gunsten der von uns angegebenen Bankverbindung zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf unserem Bankkonto ausschlaggebend.

Schecks und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegen genommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AG. Die Ablehnung von Schecks bleibt uns jedoch vorbehalten. Wechsel werden grundsätzlich nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Bei Bezahlung mit diesen Zahlungsmitteln gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem wir über den bezahlten Betrag verfügen können.

Allenfalls vereinbarte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten und vollständigen Zahlung bedingt.

Erfolgt die Zahlung nicht bei Fälligkeit, ist der AG verpflichtet, an uns Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz (§ 352 UGB) zu bezahlen und uns alle Mahn- und Inkassokosten, alle entstehenden Erhebungs- und Auskunftskosten und alle sonstigen Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung entstehen, zu ersetzen.

Erfolgt die Zahlung nicht bei Fälligkeit, so steht uns weiters das Recht zu, alle Lieferungen und Leistungen zu unterbrechen und erst wieder aufzunehmen, wenn die Zahlung hiefür seitens des AG in dem von uns verlangten Umfang gesichert ist. Gleiches gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des AG verschlechtern; wir sind in diesem Falle berechtigt, alle Forderungen ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine fällig zu stellen und sofort einzufordern und auch die Bearbeitung und Auslieferung aller unserer Lieferungen und Leistungen zu unterbrechen, bis für diese die Zahlung gesichert oder eine von uns verlangte Vorauszahlung erfolgt ist. Durch diese unsere Handlung entsteht uns gegenüber kein Ersatzanspruch.

Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, außer die Forderungen des AG in von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Bei Zahlungsverzug können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückübertragung auf Kosten des AG verlangen.

Geleistete Zahlungen des Auftraggebers werden grundsätzlich – auch bei anderslautender Widmung - auf die älteste Forderung angerechnet.

Eine individuell vereinbarte Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung.

LIEFERFRIST

Bekannt gegebene Lieferzeiten sind Schätzungen und für uns stets unverbindlich, wir sind aber bestrebt, zugesagte Fristen nach Möglichkeit einzuhalten.

Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Auftragsbestätigung bzw. frühestens mit Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und Freigabe der Zeichnungen und der zu verwendenden Materialien sowie der Übermittlung der technischen Unterlagen und bei vereinbarter Voraus- bzw. Anzahlung oder vereinbarter Sicherstellung (beispielsweise Bankgarantie, udgl.) mit dem Eingang der Zahlung bzw. Sicherstellung. Bei vereinbarten Materialbestellung durch den AG mit der Beistellung des entsprechenden Materials.

Als Liefertag gilt der Tag des Verladens der Ware bzw. der Tag der Meldung der Versandbereitschaft.

Die Lieferfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum bei Eintritt nicht vorhersehbarer Ereignisse, die von uns trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Dazu gehören insbesondere behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen sowie Betriebsmitteln, Insolvenzverfahren eines Lieferanten udgl. Bei Lieferverzögerungen aus derartigen Fällen stehen dem AG keinerlei Ansprüche gegen uns zu. Sie berechtigen den AG auch nicht, vom erteilten Auftrag zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Mehr- oder Minderlieferungen sind uns bis zu 10% der Bestellmenge gestattet und werden anteilmäßig zum vereinbarten Verrechnungspreis verrechnet.

VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

Die Ware wird von uns auf Europaletten mit Aufsatzrahmen oder in Gitterboxen gelagert und sind diese bei Lieferung oder Abholung durch entsprechend leere zu tauschen. Sollte ein Austausch nicht stattfinden, sind wir

berechtigt, das Leergebinde mit dem entsprechenden Wiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen.

Der Versand erfolgt ab Werk oder ab Lager auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei Fehlen einer entsprechenden Anweisung bzw. Vereinbarung wird die nach unserem Ermessen ohne Verbindlichkeit günstigste Transportart gewählt, wobei jegliche Haftung für sämtliche Schadensfälle ausgeschlossen ist (insbesondere auch für Auswahlverschulden).

Die Beförderungsgefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den AG über, sobald die Ware dem Versandbeauftragten/Transporteur übergeben oder auf das Fahrzeug verladen worden ist.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit Übersendung (per Telefax oder E-Mail) der Anzeige der Versandbereitschaft auf den AG über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des AG zu lagern.

Ist der AG nicht bereit, die Lieferung zu übernehmen bzw. abzuholen bzw. wird diese aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, verzögert oder unterbleibt, sind wir berechtigt, die bereitgestellte Ware zusätzlich aller Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

Im Falle einer Abnahmeverzögerung der auf einen festgelegten Termin bereitgestellten Lieferung haftet der AG für allfällige Lagerkosten oder Standgelder. Die Lieferung wird in diesen Fällen fakturiert und ist gemäß den vereinbarten Konditionen zahlbar. Die Gefahr der Beschädigung oder eines zufälligen Verlustes ab Bereitstellung geht auf den Käufer über, was ebenfalls ermöglicht, den Wert in Rechnung zu stellen.

Beschädigungen, Verwechslungen, Verlust, Verzögerungen oder dergleichen während der Beförderung berechtigen in keinem Falle zu Schadenersatzansprüchen gegen uns und sind grundsätzlich beim Frachtführer zu reklamieren.

Auch bei vereinbarten Abhol- oder Übergabeterminen haften wir nicht für zumutbare Wartezeiten, die dem AG oder seinen Erfüllungsgehilfen bzw. Beauftragten entstehen.

Bei Abholung der Ware durch den AG bzw. von diesem beauftragten Erfüllungsgehilfen obliegt die ordnungsgemäße Ladungssicherheit dem AG.

SPEZIFIKATIONEN

Sollten keine besondere Spezifikationen vereinbart werden, gelten folgende Bedingungen:

Feuerverzinken: [...]

- nach EN ISO 1461

Pulverbeschichten:

Schweißen: [...]

- nach EN ISO 3834-4

Materialanforderungen: [...]

Freimaßtoleranz: [...]

- nach EN ISO 2768-cK

Vom AG gelieferte Unterlagen und Vorgaben werden von uns nicht auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen überprüft. Der AG haftet für die Richtigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen

Bestimmungen. Etwaige für die Ausführung des Vertrages erforderliche (behördliche oder sonstige) Genehmigungen sind vom AG zu erwirken und dem AN mitzuteilen. Erfolgen die Genehmigungen nicht rechtzeitig so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, da der AN nicht verpflichtet ist, mit der Vertragserfüllung zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

Werden vom AG spezielle Materialien und/oder Rohstoffe gefordert, die von uns zu beschaffen sind, übernehmen wir diesbezüglich keine Haftung, insbesondere nicht im Hinblick auf die Eignung, die Verfügbarkeit, die gesetzliche Zulässigkeit, udgl.

Vor der Fertigung werden dem AG Zeichnungen sowie die von uns zu verwendenden Materialien zur Freigabe übermittelt. Dem AG obliegt es die Zeichnungen, Spezifikationen sowie die angegebenen Materialien auf ihre Zulässigkeit und Richtigkeit für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen. Mit Freigabe übernimmt der AG die Haftung für die Richtigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den beabsichtigten Verwendungszweck.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir den Auftrag des AG nicht daraufhin überprüfen, dass die von uns zu erbringenden Leistungen den jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu dem vom AG beabsichtigten Verwendungszweck und Einsatzort entsprechen. Die diesbezügliche Überprüfung obliegt ausschließlich dem AG auf eigene Kosten und eigene Gefahr.

Sollten sich im Zuge der Auftragsausführung durch uns die rechtlichen und/oder technischen Rahmenbedingungen ändern, insbesondere zu verwendende Grundstoffe gesetzlich verboten werden bzw. die Verwendung nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, so ist der AG nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sondern verpflichtet die von uns entsprechend der Bestellung hergestellte Ware trotzdem abzunehmen und zu bezahlen bzw. uns sämtlichen allenfalls entstehenden Mehraufwand (Einkauf neuer Grundstoffe) zu ersetzen.

MATERIAL- BZW. BETRIEBSMITTELBEISTELLUNG

Werden Materialien bzw. sonstige Betriebsmittel wie Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Transportgestelle, udgl. vom AG oder von einem von ihm beauftragten Dritten an uns geliefert, so sind diese auf Kosten und Gefahr des AG mit einem angemessenen Mengenzuschlag rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Vom AG beigestellte Materialien, sowie beigestellten Betriebsmittel werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des AG gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, Bruch, Transport und sonstige versicherbare Risiken versichert.

Solange der AG seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht im vollen Umfang nachkommt, steht uns jedenfalls ein Zurückbehaltungs- und Veräußerungsrecht an den beigestellten Materialien zu.

MUSTER UND FERTIGUNGSMITTEL

Die Herstellung von Muster und Fertigungsmittel (wie beispielsweise Werkzeuge, Formen, udgl.) werden, sofern nicht anders vereinbart, gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Abnutzung/Verschleiß ersetzt werden müssen.

Von uns hergestellte Muster und Fertigungsmittel verbleiben – sofern nicht anders vereinbart – in unserem Eigentum.

Nach Ablauf von 2 Jahren nach der letzten Lieferung von Teilen mit von uns hergestellten Fertigungsmittel, sind wird jedenfalls berechtigt, die Fertigungsmittel zu entsorgen.

GEWÄHRLEISTUNG

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ware vom AG umgehend bei Lieferung zu überprüfen und allfällige festgestellte Mängel bei sonstigem Verlust jeglicher Gewähr- und Schadenersatzansprüche zu rügen sind. Beanstandungen können von uns nur anerkannt werden, sofern sie schriftlich unverzüglich nach der Lieferung spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen erhoben werden.

Bei Abholung sind allfällige Mängel bei sonstigen Verlust jeglicher Gewähr- und Schadenersatzansprüche sofort zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, 6 Monate ab Lieferung bzw. Abholung.

Für diejenigen Teile der Ware, die der Auftragnehmer vom Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Auftragnehmer unter den sonstigen Voraussetzungen nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen, egal aus welchem Rechtsgrund, ist unzulässig. Das Regressrecht gem. §933b ABGB ist ausgeschlossen.

Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen den AG nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, insbesondere nicht zur Verweigerung der Annahme des mängelfreien Teiles der Gesamtlieferung. Mängel können durch uns durch mehrmalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben werden. Für den Fall, dass der AG uns nicht die Möglichkeit einräumt, allfällige Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben, sondern diese selbst behebt bzw. beheben lässt, ist ein allfälliger Anspruch des AG gegen uns jedenfalls mit der Höhe der uns für die Behebung entstehenden Kosten (ersparten Eigenaufwand) begrenzt.

Weitergabe, Weiterverkauf oder Bearbeitung (auch eines Teiles der Ware) gelten in jedem Falle als vorbehaltlose Annahme und schließen Beanstandungen und jedwede sonstige Ansprüche des AG gegenüber uns aus.

Stellt uns der AG über unser Verlangen nicht Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfällt der Gewährleistungsanspruch. Ein solcher verjährt in jedem Fall, wenn der Anspruch nicht binnen einem Monat nach schriftlicher Zurückweisung durch uns gerichtlich geltend gemacht wird.

Aufgetretene Mängel haben auf die vereinbarte Fälligkeit der vom AG zu leistenden Zahlungen bis zu einer einvernehmlichen Feststellung der Mängel vorerst keinen Einfluss. Die Erhebung der Mängelrüge berechtigt den AG nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus diesem oder einem anderen Auftrag. Wir können die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der AG seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der AG selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

Werden vom AG Materialien zur Bearbeitung beigestellt bzw. Vorgaben über die Verarbeitung gemacht, werden diese von uns nicht auf ihre Tauglichkeit überprüft. In diesem Fall erfolgt die Be- bzw. Verarbeitung auf Gefahr des AG. Mislingt auf Grund der beigestellten Materialien bzw. der gemachten Vorgaben in weiterer Folge das Werk bzw. treten aus diesem Grund Mängel auf, ist unsere Verantwortung hierfür ausdrücklich ausgeschlossen.

Der AN ist von einer etwaigen Warnpflicht gem. §1168a ABGB, ähnlichen Bestimmungen in anderen ABG oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit.

Bei Teilen aus der Massenfertigung ist mangels anderer Absprachen die branchenübliche Fehlerquote von 3% auf die Gesamtstückzahl zulässig und berechtigt nicht zur Mängelrüge.

Nimmt uns der AG wegen Gewährleistung in Anspruch bzw. verkündet uns aus diesem Grund den Streit und stellt sich heraus, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, hat uns der AG alle uns hierfür angefallenen Kosten, insbesondere Rechtsberatungs- und Sachverständigenkosten zu ersetzen.

Uns trifft keinerlei Haftung aus der ungeeigneten oder unsachgemäßen Lagerung bzw. Verwendung der Gegenstände durch den AG oder durch vom AG beauftragte Dritte, aus fehlerhafter Montage durch den AG oder durch beauftragte Dritte, aus natürlicher Abnutzung oder auf Grund fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ferner nicht durch chemische, elektrochemische, elektrische, witterungs- und sonstige uns nicht zurechenbare Einflüsse.

Der AG ist nicht berechtigt wegen Gewährleistungsansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

SCHADENERSATZ

Schadenersatzansprüche des AG gegen uns aus Verzug, Nichterfüllung oder Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubten Handlungen werden ausgeschlossen, sofern uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft den AG. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Weiters haften wir nicht für allfällige Ansprüche oder Pönalezahlungen, welche von dritter Seite an den AG gestellt werden.

Unsere Haftung gegenüber dem AG ist jedenfalls mit dem Auftragswert begrenzt, maximal jedoch mit EUR 3.000,00.

Schadenersatzforderungen unseres Kunden uns gegenüber verjähren jedenfalls mit der gleichen Dauer, wie die Gewährleistungsfrist dauert.

EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Waren, Muster, Fertigungsmittel und dgl. bleiben bis zur Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als Sicherheit für unsere Saldo-Forderungen.

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf allfällige Schäden, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden. Scheck und Überweisungen gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassungen der Ware unzulässig. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegriffen werden sollte, hat uns der AG dies unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Für den Fall, dass der AG ungeachtet unseres Eigentumsvorbehaltes die Waren weiterveräußern sollte,

tritt er schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unserer noch ausstehenden Forderungen einschließlich Nebengebühren an uns zahlungshalber ab und nehmen wir diese Zession an.

Der AG ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln.

Befindet sich der AG in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten gemäß unserer ersten Aufforderung, die Waren an einen von uns noch zu bestimmenden Ort zur Sicherung unseres Eigentums zu hinterlegen oder an eine von uns zu bestimmende Anschrift zu übersenden.

Wird unsere Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt, erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen verarbeiteten bzw. vereinigten Sache zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die neue Sache.

GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass von uns vom AG übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht daraufhin überprüft werden, ob diese gegen Schutzrecht Dritter verstoßen. Es obliegt daher ausschließlich dem AG sicherzustellen, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

Wird daher eine Ware von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des AG angefertigt, hat der AG uns bei einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Das Eigentumsrecht bzw. Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten, Unterlagen, überreichten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Werkzeugen, Modellen, Mustern, udgl. liegt jedenfalls bei uns. Der AG ist daher nicht berechtigt, diese in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise zu nutzen, Dritten zur Verfügung zu stellen oder diese selbst oder durch Dritte nutzen zu lassen. Derartige Gegenstände sind daher nach Vertragserfüllung bzw. für den Fall, dass es zu keinem Vertragsabschluss kommt, an uns zurückzugeben und allfällige Kopien zu vernichten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln

RAHMEN- UND ABRUFAUFTRÄGE

Der AG ist verpflichtet, die im jeweiligen Lieferplan angeführte Liefermenge innerhalb der angeführten Laufzeit abzunehmen, wobei die angeführte Gesamtliefermenge innerhalb der Vertragslaufzeit gesondert in Teilmengen vom AG abgerufen wird. Sollte keine Vertragslaufzeit vereinbart werden, ist die Gesamtliefermenge innerhalb eines Zeitraumes von längstens 1 ½ Jahren vollständig abzurufen.

Es gilt als vereinbart, dass pro Abruf jedoch zumindest eine Menge von [...] Stück abgerufen werden muss (Mindestabrufmenge).

Wir sind bemüht, die abgerufene Liefermenge innerhalb von [...] Werktagen innerhalb von Österreich und innerhalb von [...] Werktagen außerhalb von Österreich und innerhalb von Europa ab Eingang des Abrufes an den im Lieferplan angeführten Erfüllungsort zu liefern. Die angegebenen Lieferfristen stellen lediglich unverbindliche Lieferfristen

dar, aus deren Überschreitung keinerlei Rechtsfolgen gegen uns abgeleitet werden können.

Sofern nichts anders vereinbart, sind uns die Stückanzahl, Arten- und Sortenspezifikation spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Liefertermin bekanntzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern, zu verrechnen oder von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages zurückzutreten.

Wir sind berechtigt, jeweils nach Ablieferung der abgerufenen Liefermenge diese zum vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen. Der in Rechnung gestellte Betrag ist – sofern nichts Gesondertes vereinbart wird - innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages auf das in der Rechnung angeführte Konto von uns.

Der AG ist verpflichtet, die im Lieferplan angeführte Gesamtliefermenge innerhalb der angeführten Laufzeit bzw. innerhalb von 1 ½ Jahren zur Gänze abzurufen.

Sollte der AG die im Lieferplan angeführte Gesamtliefermenge nicht innerhalb der angeführten Laufzeit abrufen, sind wir berechtigt, die noch nicht abgerufene Liefermenge zum vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen.

Wenn bei einem Vertrag auf Lieferung oder Leistung auf Abruf unsere Lieferung oder Leistung nicht in der vorgesehenen Weise und/oder nicht in der vereinbarten Zeit oder Zeitabfolge abgerufen und abgenommen wird, sind wir zusätzlich berechtigt für die Lagerungs- und Speditionsübliche Kosten, die jeweils sofort fällig sind, zu verrechnen.

Schadenersatz:

Sollte die vereinbarte Lieferfrist vom AN schuldhaft grob fahrlässig oder vorsätzlich um mehr als 5 Werktagen überschritten werden und dem AG dadurch ein Schaden entstehen, ist der Schadenersatzanspruch des AG gegenüber dem AN mit dem Wert der abgerufenen Liefermenge, maximal jedoch EUR 3.000,00 beschränkt.

KONSTRUKTIONS- UND ENTWICKLUNGS-AUFTRÄGE

Der Auftraggeber hat Inhalt und Umfang eines Entwicklungsauftrages bzw. Projektierungsauftrages bei der Auftragserteilung darzulegen und alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen (z.B. Skizzen, Pläne, technische Angaben,..) zur Verfügung zu stellen, damit wir in der Lage sind eine korrekte Auftragsbestätigung vorzunehmen.

Wenn sich im Rahmen der Durchführung eines Entwicklungsauftrages bzw. Projektierungsauftrages zeigt, dass der Auftrag nicht, nicht vollständig oder rechtzeitig durchgeführt werden kann, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, eine Entscheidung über die Fortsetzung des Auftrages herbeizuführen.

Gelingt das innerhalb angemessener Frist nicht, sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen. Uns steht dann die vereinbarte Vergütung für den Teil der bis dahin erbrachten Leistungen zu.

SICHERUNG DER FORDERUNG

Der AG räumt uns an den zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen ein Pfandrecht ein, das sämtliche Forderungen von uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG sichert. Bei laufender Rechnung wird der jeweilige Saldo gesichert.

Sofern dem AG die bearbeiteten Teile vor vollständiger Bezahlung ausgeliefert bzw. übergeben werden, so überträgt der AG das Eigentum an diesen Gegenständen zur Sicherung aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer, entstandener und entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns. In diesem Fall hat der AG die Teile unentgeltlich für uns zu verwahren.

Für den Fall des Zahlungsverzuges tritt der AG uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus einer ohne oder mit Nachbearbeitung erfolgten Weiterveräußerung der Sicherungsgegenstände gegen seinen Abnehmer zustehen. Im Falle der Annahme dieser Abtretung hat der AG den/die Schuldner die Abtretung mitzuteilen und uns unter Aushändigung aller dazu gehörigen Unterlagen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben.

RÜCKTRITTSRECHT

Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Ansprüche sind wir berechtigt ersatzlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- der AG der Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen widerspricht;
- die Eröffnung eines Insolvenz- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des AG beantragt oder mangels kostendeckendem Vermögen die Eröffnung abgelehnt wird;
- der AG ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt
- der AG nicht zutreffende Angaben über seine Kreditwürdigkeit bzw. Bonität macht;
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und diese auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt
- wir unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden oder wenn uns die Erfüllung der Leistungsverpflichtung aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsabschluss erkennbaren Belange des AG sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar ist.
- Bei Schreib-, Druck- und Rechenfehlern ist der AN berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Der AG ist unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn

- die von uns zu erbringenden Leistungen unmöglich geworden sind;
- wir mit der Erfüllung der zu erbringenden Leistungen wesentlich in Verzug geraten sind oder durch den Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt haben und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht den vertragsgemäßen Zustand herstellen;

Unbeachtet eines Rücktritts sind vom Auftraggeber alle bereits erbrachten Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß zu bezahlen.

ERFÜLLUNGORT

Für alle aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG sich ergebenden Rechte und Pflichten einschließlich Zahlung gilt für beide Teile Pinkafeld als Erfüllungsort.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Der AG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine persönlichen Daten automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und auch an Dritte übermittelt werden dürfen.

Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht. Für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem vertraglichen Verhältnis bzw. vorvertraglichen Verhältnis entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, der Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), vereinbart.

Für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien gemäß § 104 JN bzw. Art. 23 EuGVVO die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Oberwart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und dem Zweck nach aus wirtschaftlicher Sicht gesehen in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, zu ersetzen.